

Reichert und Stekeler

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Stand: 18.03.2020

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise

Der nachfolgende „FAQ-Katalog“ bietet eine erste Orientierung für Fragen, die im unternehmerischen Alltag im Kontext der Corona-Krise auftauchen.

In jedem Fall wird empfohlen, bei Erkrankungen und Verdachtsfällen umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Aktuell: Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vereinbarung-zwischen-der-bundesregierung-und-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-bundeslaender-angesichts-der-corona-epidemie-in-deutschland-1730934>

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen/Mandanten

- 1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?**
 - 2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?**
 - 3. Was ist beim Kurzarbeitergeld zu beachten?**
 - 4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen?**
 - 5. Wie kann man den Solo-Selbständigen helfen,
bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?**
 - 6. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt
(„höhere Gewalt“)?**
 - 7. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?**
 - 8. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz
beantragen?**
- Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen
- 9. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?**

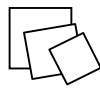
Benzstraße 3
71672 Marbach/N.
Telefon (07144) 8075-0
Telefax (07144) 8075-75
www.stb-stekeler.de
info@stb-stekeler.de

Steuerberater Karl Reichert
Steuerberater Joachim Stekeler
Reichert und Stekeler, Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG, Marbach/N.
AG Stuttgart, HRA 731 348
Steuernummer 71379/07800

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE 77 6045 0050 0003 0262 25
BIC SOLADES1LBG
Volksbank Backnang
IBAN DE 87 6029 1120 0101 7160 01
BIC GENODES1VBK

Persönlich haftende Gesellschafterin
Stekeler Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sitz Marbach/N.
AG Stuttgart, HRB 204281
Geschäftsführer Joachim Stekeler

Unser Partner in Rechtsfragen: Rechtsanwälte Offterdinger, Haffa, Eberhardt, Gsimbsl, Stuttgarter Straße 79, 71638 Ludwigsburg, Telefon (07141) 9646-0



Reichert und Stekeler

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Das Verfahren ist dem Grunde nach unverändert geblieben (siehe dazu nach-stehende Frage). Die Bundesregierung hat aber in der vergangenen Woche das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I 2020, S. 493 ff.) mit den folgenden Erleichterungen verabschiedet. Diese Neuerungen werden derzeit umgesetzt und sollen nach einer Ankündigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales rückwirkend ab 1. März 2020 gelten.

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Wichtig:

Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Quelle:

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Arbeitsfoerderung/kug.html>

2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?

Alle Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit. Diese werden laufend aktualisiert. Die Bundesagentur für Arbeit hat auch zwei Erklärvideos auf YouTube eingestellt.

Allgemeine Hinweis zum Kurzarbeitergeld finden sich auch im Merkblatt „*Kurzarbeiter-geld - Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit - Informationen für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen*“

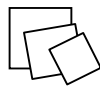
Benzstraße 3
71672 Marbach/N.
Telefon (07144) 8075-0
Telefax (07144) 8075-75
www.stb-stekeler.de
info@stb-stekeler.de

Steuerberater Karl Reichert
Steuerberater Joachim Stekeler
Reichert und Stekeler, Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG, Marbach/N.
AG Stuttgart, HRA 731 348
Steuernummer 71379/07800

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE 77 6045 0050 0003 0262 25
BIC SOLADES1LGB
Volksbank Backnang
IBAN DE 87 6029 1120 0101 7160 01
BIC GENODES1VBK

Persönlich haftende Gesellschafterin
Stekeler Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sitz Marbach/N.
AG Stuttgart, HRB 204281
Geschäftsführer Joachim Stekeler

Unser Partner in Rechtsfragen: Rechtsanwälte Offterdinger, Haffa, Eberhardt, Gsimbsl, Stuttgarter Straße 79, 71638 Ludwigsburg, Telefon (07141) 9646-0



Reichert und Stekeler

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen umfassenden FAQ-Katalog erstellt.

ACHTUNG: Die Arbeitsagenturen weisen darauf hin, dass das Telefonnetz überlastet ist, Anrufe bei Arbeitsagenturen und Jobcentern sollen auf Notfälle beschränkt werden. Es wird darum gebeten, Anträge formlos per Mail oder über den eService der Arbeitsagenturen zu stellen oder in den Hausbriefkasten einzuwerfen.

Quellen:

Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

Erklärvideos:

Teil 1 - Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes:

<https://www.youtube.com/watch?v=qcYyWXkL6PY>

Teil 2 - Verfahren zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes

<https://www.youtube.com/watch?v=6C-Nq3zTWQs>

Merkblatt Arbeitsagentur:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

3. Was ist beim Kurzarbeitergeld zu beachten?

Kurzarbeitergeld wird in 2 Stufen beantragt.

- **Anzeige bei den Arbeitsagenturen**
Der Bedarf für Kurzarbeitergeld muss gegenüber den Arbeitsagenturen mittels des untenstehenden Formulars einmalig angezeigt werden. Die Formulare finden sich auf der Homepage der Bundesagentur und sind der Regel auch in der Lohnabrechnungssoftware enthalten.
- **Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes**
Die Leistungen müssen zunächst mittels der Lohnsoftware errechnet werden und dann von den Unternehmen zunächst ausgezahlt werden. Für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind grundsätzlich die untenstehenden Vordrucke zu verwenden. Der Leistungsantrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für jeden Monat muss ein Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes gestellt werden.

Wer hat einen Anspruch auf KUG?

Arbeitgeber können KUG nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungs-pflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld erhalten.

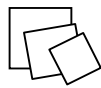
Benzstraße 3
71672 Marbach/N.
Telefon (07144) 8075-0
Telefax (07144) 8075-75
www.stb-stekeler.de
info@stb-stekeler.de

Steuerberater Karl Reichert
Steuerberater Joachim Stekeler
Reichert und Stekeler, Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & Co.KG, Marbach/N.
AG Stuttgart, HRA 731 348
Steuernummer 71379/07800

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE 77 6045 0050 0003 0262 25
BIC SOLADES1LGB
Volksbank Backnang
IBAN DE 87 6029 1120 0101 7160 01
BIC GENODES1VBK

Persönlich haftende Gesellschafterin
Stekeler Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sitz Marbach/N.
AG Stuttgart, HRB 204281
Geschäftsführer Joachim Stekeler

Unser Partner in Rechtsfragen: Rechtsanwälte Offterdinger, Haffa, Eberhardt, Gsimbsl, Stuttgarter Straße 79, 71638 Ludwigsburg, Telefon (07141) 9646-0



Reichert und Stekeler

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben geringfügig Beschäftigte, Rentner, Bezieher von Krankengeld und Auszubildende.

Besonderheiten gelten für Mitarbeiter in Quarantäne. Diese haben nach § 56 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) einen Anspruch auf Entschädigung, der sich nach dem Verdienstausschlag bemisst (§ 56 Abs. 2 S. 1 IFSG).

Wie hoch ist das KUG?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltsausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit (= vollständige Reduzierung der Arbeitszeit) erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Netto-Entgelts. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes erledigen die Lohnabrechnungsprogramme. Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden sich auf der Website der Bundesagentur für Arbeit.

Quellen:

Formular Anzeige Kurzarbeitergeld

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Formular Leistungsantrag Kurzarbeitergeld

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Formular KUG-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Minijobzentrale

https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/01_aktuelles/Kurzarbeitergeld.html

4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen?

Das BMWi hat einen 3-Stufen-Plan für Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht. Die von der KfW bereitgestellten Möglichkeiten finden Sie auf der Homepage. Es besteht die Möglichkeit, einen Newsletter zur Corona-Hilfe bei der KfW zu abonnieren.

Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Entscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können. Eine kostenlose Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Unternehmen über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken ganz unbürokratisch stellen. Die Bürgschaftsbank verspricht eine Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden.

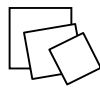
Benzstraße 3
71672 Marbach/N.
Telefon (07144) 8075-0
Telefax (07144) 8075-75
www.stb-stekeler.de
info@stb-stekeler.de

Steuerberater Karl Reichert
Steuerberater Joachim Stekeler
Reichert und Stekeler, Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG, Marbach/N.
AG Stuttgart, HRA 731 348
Steuernummer 71379/07800

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE 77 6045 0050 0003 0262 25
BIC SOLADES1LGB
Volksbank Backnang
IBAN DE 87 6029 1120 0101 7160 01
BIC GENODES1VBK

Persönlich haftende Gesellschafterin
Stekeler Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sitz Marbach/N.
AG Stuttgart, HRB 204281
Geschäftsführer Joachim Stekeler

Unser Partner in Rechtsfragen: Rechtsanwälte Offterdinger, Haffa, Eberhardt, Gsimbsl, Stuttgarter Straße 79, 71638 Ludwigsburg, Telefon (07141) 9646-0



Reichert und Stekeler

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Die Adresse der für Baden-Württemberg zuständigen Bürgschaftsbank lautet:

Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH

Werastraße 13-17
70182 Stuttgart
Telefon 0711-16 45-6
Telefax 0711-16 45-777
info@buergschaftsbank.de
www.buergschaftsbank.de

Bei der IBB können ab Donnerstag, den 19.03.2020, Anträge für Liquiditätshilfen online gestellt werden. Der Verband Haus & Grund rät, bei Zahlungsschwierigkeiten bei der Miete den Vermieter zu kontaktieren, um eine individuelle Lösung zu finden.

Quellen:

KfW: https://www.kfw.de/Suchergebnisse.jsp?query=corona&page=1&rows=10&sortBy=relevance&sortOrder=desc&facet.filter.language=de&facet.filter.category_subject=%225_13387%2F13406%22&groups=1&dymFailover=true

IBB: <https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html>

Bürgschaftsbanken: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Haus und Grund: <https://www.hausundgrund.de/mietzahlung-zeiten-der-corona-krise>

5. Wie kann man den Solo-Selbständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen.

Problematisch ist die Lage der Selbstständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Für sie kann auch der angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.

Bei Selbständigen berechnet sich der Verdienstaufschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

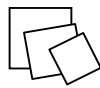
Benzstraße 3
71672 Marbach/N.
Telefon (07144) 8075-0
Telefax (07144) 8075-75
www.stb-stekeler.de
info@stb-stekeler.de

Steuerberater Karl Reichert
Steuerberater Joachim Stekeler
Reichert und Stekeler, Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG, Marbach/N.
AG Stuttgart, HRA 731 348
Steuernummer 71379/07800

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE 77 6045 0050 0003 0262 25
BIC SOLADES1LGB
Volksbank Backnang
IBAN DE 87 6029 1120 0101 7160 01
BIC GENODES1VBK

Persönlich haftende Gesellschafterin
Stekeler Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sitz Marbach/N.
AG Stuttgart, HRB 204281
Geschäftsführer Joachim Stekeler

Unser Partner in Rechtsfragen: Rechtsanwälte Offterdinger, Haffa, Eberhardt, Gsimbsl, Stuttgarter Straße 79, 71638 Ludwigsburg, Telefon (07141) 9646-0



Reichert und Stekeler

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

BMF

✓@BMF_Bund

"Wir arbeiten an einem Notfallfonds, der sich an kleinere und mittelständische Unternehmen richtet," so @OlafScholz @handelsblatt. Damit soll z.B. bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen geholfen werden. #Schutzschild #Wirtschaft #CoronavirusDE #COVID19de

Quelle:

<https://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/aktuelles/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.908330.php>

6. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt („höhere Gewalt“)?

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für "höhere Gewalt") im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an. Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen o-der Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich o-der auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind.

Quellen:

<https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/aktuelles/corona-virus-hoehere-gewalt-4701112>

7. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Eine Verordnungsermächtigung soll dem BMJV ermöglichen, die Lockerung des Insolvenzrechts ggf. bis Ende März 2021 zu verlängern. Laut BMJV soll die Insolvenzordnung in der kommenden Woche in einem Maßnahmengesetz vom Bundestag kurzfristig geändert werden.

Quelle:

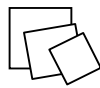
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Benzstraße 3
71672 Marbach/N.
Telefon (07144) 8075-0
Telefax (07144) 8075-75
www.stb-stekeler.de
info@stb-stekeler.de

Steuerberater Karl Reichert
Steuerberater Joachim Stekeler
Reichert und Stekeler, Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG, Marbach/N.
AG Stuttgart, HRA 731 348
Steuernummer 71379/07800

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE 77 6045 0050 0003 0262 25
BIC SOLADES1LGB
Volksbank Backnang
IBAN DE 87 6029 1120 0101 7160 01
BIC GENODES1VBK

Persönlich haftende Gesellschafterin
Stekeler Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sitz Marbach/N.
AG Stuttgart, HRB 204281
Geschäftsführer Joachim Stekeler



Reichert und Stekeler

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

8. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe eine Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaussfall erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaussfall.

Ein Entschädigungsanspruch besteht u.a. nicht für

- Eltern ohne Tätigkeitsverbot, deren Kinder wegen eines Besuchsverbots gemäß IfSG keine Betreuungseinrichtung besuchen dürfen
- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb
- für die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung
- für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BBiG)

Bei Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber für maximal 6 Wochen die Lohnfortzahlung übernehmen. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Für die ausgezahlten Beträge können Arbeitgeber beim zuständigen Gesundheitsamt einen Erstattungsantrag stellen.

Sobald ein Arbeitnehmer mit Tätigkeitsverbot bzw. unter Quarantäne, der bisher symptomfrei war, erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer vorrangig Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse.

Bei Selbständigen bemisst sich der Verdienstaussfall pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens. Darüber hinaus können Betriebsausgaben in angemessenem Umfang und Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Im Hinblick auf Entschädigungen für Betriebsschließungen, Veranstaltungsverbote u. ä. aufgrund behördlicher Anordnung, aber ohne unmittelbare infektionsrechtliche Gründe, ist der Wortlaut des IfSG nicht eindeutig. Die zuständigen Landesbehörden vertreten jedoch derzeit einhellig die Auffassung, dass auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verweisen insofern auf Unterstützungs- und Hilfsprogramme für die Wirtschaft (siehe auch unter Punkt 3).

Für die Praxis bedeutet dies, dass nach der aktuellen Lage davon auszugehen ist, dass solche Anträge abschlägig beschieden würden. Die Rechtslage müsste dann von den Gerichten geklärt werden. Eine gute Übersicht zu Entschädigungen nach IfSG und weiterführende Informationen finden sich auf der Webseite des Landes Hessen.

Quelle

<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.htm>

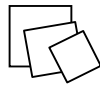
Benzstraße 3
71672 Marbach/N.
Telefon (07144) 8075-0
Telefax (07144) 8075-75
www.stb-stekeler.de
info@stb-stekeler.de

Steuerberater Karl Reichert
Steuerberater Joachim Stekeler
Reichert und Stekeler, Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG, Marbach/N.
AG Stuttgart, HRA 731 348
Steuernummer 71379/07800

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE 77 6045 0050 0003 0262 25
BIC SOLADES1LGB
Volksbank Backnang
IBAN DE 87 6029 1120 0101 7160 01
BIC GENODES1VBK

Persönlich haftende Gesellschafterin
Stekeler Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sitz Marbach/N.
AG Stuttgart, HRB 204281
Geschäftsführer Joachim Stekeler

Unser Partner in Rechtsfragen: Rechtsanwälte Offterdinger, Haffa, Eberhardt, Gsimbsl, Stuttgarter Straße 79, 71638 Ludwigsburg, Telefon (07141) 9646-0



Reichert und Stekeler

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen

9. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?

Um die Unternehmen, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zu entlasten, haben die Finanzbehörden folgende Maßnahmen in Aussicht gestellt:

- zinslose Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer, wenn die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind. Hierfür soll es ein erleichtertes Verfahren geben. Stundungen der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen (Ausnahme: Stadtstaaten). Diese unterliegen jedoch nicht den Weisungen der Landesfinanzbehörden.
- Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.
- Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
- Dem Vernehmen nach soll noch in dieser Woche ein Schreiben des BMF veröffentlicht werden. Auch sind Lösungen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Abgabe der Lohnsteueranmeldungen vorgesehen.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat bereits reagiert und auf seiner Webseite das Antragsformular zum Download bereitgestellt:
https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt.

Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

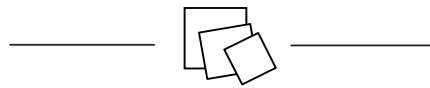
Im Hinblick auf die Umsatzsteuer sind noch keine weiteren Maßnahmen bekannt. Dem Vernehmen nach sind eine Verlängerung von Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen oder eine generelle Umstellung zu quartalsweisen Voranmeldungen im Gespräch.

Benzstraße 3
71672 Marbach/N.
Telefon (07144) 8075-0
Telefax (07144) 8075-75
www.stb-stekeler.de
info@stb-stekeler.de

Steuerberater Karl Reichert
Steuerberater Joachim Stekeler
Reichert und Stekeler, Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG, Marbach/N.
AG Stuttgart, HRA 731 348
Steuernummer 71379/07800

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE 77 6045 0050 0003 0262 25
BIC SOLADES1LGB
Volksbank Backnang
IBAN DE 87 6029 1120 0101 7160 01
BIC GENODES1VBK

Persönlich haftende Gesellschafterin
Stekeler Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sitz Marbach/N.
AG Stuttgart, HRB 204281
Geschäftsführer Joachim Stekeler



Reichert und Stekeler

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Quellen:

BMWi: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

Zoll: https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/uebergreifend_coronavirus.html

KMLZ: https://www.kmlz.de/de/Umsatzsteuer/Newsletter_08_2020#

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen telefonisch selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Joachim Stekeler

Benzstraße 3
71672 Marbach/N.
Telefon (07144) 8075-0
Telefax (07144) 8075-75
www.stb-stekeler.de
info@stb-stekeler.de

Steuerberater Karl Reichert
Steuerberater Joachim Stekeler
Reichert und Stekeler, Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG, Marbach/N.
AG Stuttgart, HRA 731 348
Steuernummer 71379/07800

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE 77 6045 0050 0003 0262 25
BIC SOLADES1LBG
Volksbank Backnang
IBAN DE 87 6029 1120 0101 7160 01
BIC GENODES1VBK

Persönlich haftende Gesellschafterin
Stekeler Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sitz Marbach/N.
AG Stuttgart, HRB 204281
Geschäftsführer Joachim Stekeler

Unser Partner in Rechtsfragen: Rechtsanwälte Offterdinger, Haffa, Eberhardt, Gsimbsl, Stuttgarter Straße 79, 71638 Ludwigsburg, Telefon (07141) 9646-0